

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt
IV D 12
9025 1536

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Sechste Verordnung zur Änderung der Landesschiffahrtsverordnung Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Landesschiffahrtsverordnung Berlin¹**

Vom 12. Juli 2023

Auf Grund des § 28 Absatz 3 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/1233 (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 52) geändert worden ist, und der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission vom 2. August 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit (ABl. L 6 vom 10.1.2020, S. 15).

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Artikel 1 **Änderung der Landesschifffahrtsverordnung Berlin**

Die Landesschifffahrtsverordnung Berlin vom 27. April 1988 (GVBl. S. 91), die zuletzt durch Verordnung vom 4. März 2019 (GVBl. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16b wird wie folgt gefasst:
„§ 16b Inhalte und Benutzerinnen und Benutzer“
 - b) Die Angabe zu § 16c wird wie folgt gefasst:
„§16c Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Komma und die Wörter „soweit Hafenverordnungen nicht abweichende Vorschriften enthalten“ werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Hafenverordnungen können ergänzende Vorschriften enthalten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123).“

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Dienstkräften der Schifffahrtspolizeibehörde, der Polizei und sonstiger Behörden obliegen die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben sind diese Dienstkräfte berechtigt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen zu betreten, zu besichtigen und auf ihnen mitzufahren. Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder Mitglieder der Besatzung haben auf Anforderung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schifffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Eigentümer, der Schiffsführer und der“ durch die Wörter „Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Schiffsführerin oder der Schiffsführer und“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Schiffsführer und Aufsichtspflichtiger“ durch die Wörter „die Schiffsführerin oder der Schiffsführer und Aufsichtspflichtige“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066)“ durch die Wörter „Binnenschiffspersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Binnenschifferpatentverordnung“ durch das Wort „Binnenschiffspersonalverordnung“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder, sofern ein Ausrüstungsverhältnis besteht, Ausrüsterinnen oder Ausrüster eines Fahrzeuges dürfen nicht anordnen oder zulassen, dass eine Person das Fahrzeug führt, die nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis (Abs. 1 bis 3) ist oder gegen die die Aussetzung der Erlaubnis gemäß §§ 91 bis 95 Binnenschiffpersonalverordnung vollziehbar angeordnet wurde.“

5. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Höchstfahrgeschwindigkeiten“ durch das Wort „Höchstgeschwindigkeiten“ ersetzt.

6. In § 14 Absatz 3 werden die Wörter „feste und flüssige Abfallentsorgung“ durch die Wörter „Entsorgung fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle“ ersetzt.

7. In § 16 werden das Komma nach der Angabe „(BGBl. I S. 2585)“ und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist,“ gestrichen.

8. § 16 b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Benutzer“ die Wörter „Benutzerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Benutzerinnen und Benutzer der Binnenschifffahrtinformationsdienste sind alle Nutzergruppen wie die Schiffsführerin oder der Schiffsführer, Betriebspersonal der Binnenschifffahrtinformationsdienste, Betreiberinnen oder Betreiber von Schleusen, Brücken, Umschlaganlagen, Terminals und Häfen, Wasserstraßenverwaltungen, Personal in Unfallbekämpfungszentren der Rettungsdienste, Flottenmanagerinnen und Flottenmanager, in der Verladung, bei der Absendung oder dem Empfang tätige Personen, Frachtmaklerinnen und Frachtmakler sowie Ausrüsterinnen und Ausrüster.“

9. § 16 c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Anbieter“ die Wörter „Anbieterinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Hafenunternehmer oder der Betreiber der Umschlagstelle“ durch die Wörter „Wer einen Hafen oder eine Umschlagstelle betreibt,“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Benutzern“ die Wörter „Benutzerinnen und“ eingefügt und nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 255 S. 152; Nr. L 344 S. 52)“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Benutzern“ die Wörter „Benutzerinnen und“ eingefügt.

10. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „der Vermieter nachweist“ durch die Wörter „Vermieterinnen und Vermieter nachweisen“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „Antragstellerinnen und“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die auf Grund der Verordnung über die Eignung und die Befähigung zum Führen von Motor- und Segelbooten auf den Gewässern in Berlin vom 27. Juli 1976 (GVBl. S. 1675) erteilten Fahrerlaubnisse gelten im Land Berlin fort.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 und Absatz 4 werden vor dem Wort „Schiffsführer“ jeweils die Wörter „Schiffsführerin oder“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Eigentümer oder Ausrüster“ durch die Wörter „Eigentümerin oder Eigentümer oder Ausrüsterin oder Ausrüster“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 Buchstabe h wird das Wort „fortbewegen“ durch die Wörter „fortbewegt werden“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Unternehmer oder Betreiber“ durch die Wörter „Unternehmerin oder Unternehmer oder Betreiberin oder Betreiber“ ersetzt.

13. In § 22 wird nach den Wörtern „und in den §§“ die Angabe „2 a,“ eingefügt.

14. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schiffahrtskanal“ die Wörter „(Alte Fahrt)“ eingefügt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Müggelspree ab Kilometer 11,85 bis Landesgrenze“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Landesschiffahrtsverordnung Berlin sollen die Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der

Richtlinien 91/672 EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53) sowie die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission vom 2. August 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit (ABl. L 6 vom 10.1.2020, S. 15) umgesetzt werden. Richtlinien sind für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel (Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Bundesrepublik Deutschland als Adressat der oben genannten Richtlinien war verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die zur Umsetzung der Richtlinien erforderlich sind. Danach und nach der bundestaatlichen Kompetenzordnung (Artikel 70 des Grundgesetzes, Gegenschluss aus Artikel 74 Abs. 1 Nummer 21 des Grundgesetzes) ist das Land Berlin für den Verkehr auf Binnenwasserstraßen des Landes Berlin, die nicht Bundeswasserstraßen sind, zur Umsetzung der oben genannten Richtlinien verpflichtet. Für die Binnenwasserstraßen des Bundes ist in Umsetzung der vorbezeichneten Richtlinien die Binnenschiffpersonalverordnung (BinSchPV) vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204) am 7. Dezember 2021 in Kraft getreten. Mit ihrem Inkrafttreten ist zugleich die Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066) durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982) zum 18. Januar 2022 aufgehoben worden. Dies machte eine entsprechende Änderung der Landesschiffverkehrsverordnung Berlin erforderlich. Gelegentlich der Umsetzung der oben genannten Richtlinie wurde eine Verweisung auf das Berliner Wassergesetz (BWG) berichtigt sowie geschlechtsneutrale Formulierungen auf- und Anpassungen an die aktuelle Rechtschreibung vorgenommen.

b) Einzelbegründung:

Zu Nummer 1

Bei der Ergänzung der Fußnote um den neuen 2. Absatz handelt es sich um den aktuellen Umsetzungshinweis. Da nur Rechtsnormen der Änderung zugänglich sind, kann der ursprüngliche Umsetzungshinweis nicht geändert werden. Seine Anpassung/Änderung kommt aus Rechtsgründen auch deshalb nicht in Betracht, da der Umsetzungshinweis keine Umsetzung darstellt. Es bedarf also stets zur Umsetzung, auch der Änderungsrichtlinien, eines eigenständigen Rechtssetzungsaktes.

Zu Nummer 2

a)

aa) Die Änderung dient der Klarstellung, da derzeit keine Hafenverordnungen existieren.

bb) Die Ergänzung schafft die Voraussetzung durch noch zu erlassende Hafenverordnungen Abweichungen von der Landesschiffverkehrsverordnung Berlin und Besonderheiten einzelner Häfen zu berücksichtigen.

b)

aa) Hierdurch wird unterstrichen, dass die Aufzählung in § 1 Absatz 2 nicht abschließend ist.

bb) Es handelt sich um eine grammatikalische Anpassung.

cc) Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung.

Zu Nummer 3

a) Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung.

b) Die Änderungen folgen der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen.

c) Die Änderungen folgen der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen.

Zu Nummer 4

a) Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 und der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12.

Für die Fahrerlaubnisse verweist die Landesschiffverkehrsverordnung Berlin über §§ 6 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2, Abs. 5, 22 im Wege der dynamischen Verweisung auf die Binnenschifferpatenverordnung. Da diese mit Ablauf des 17. Januar 2022 außer Kraft getreten ist, geht der derzeitige landesrechtliche Verweis seit dem 18. Januar 2022 ins Leere. Durch die Änderung erfolgt die notwendige Aktualisierung der Verweisung auf die nun geltende Binnenschiffpersonalverordnung.

b) Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 und der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12.

c) Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 und der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12, sowie der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Klarstellung und Verständlichkeit.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der Klarstellung und Verständlichkeit.

Zu Nummer 7

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 und der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12.

Zu Nummer 8

a) Die Änderungen folgen der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen.

b) Die Änderungen folgen der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen, sowie der Klarstellung und Verständlichkeit.

c) Die Änderungen folgen der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen.

Zu Nummer 9

a) Die Änderungen folgen der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen.

b) Die Änderungen folgen der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen.

Zu Nummer 10

Die Änderungen folgen der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen.

Zu Nummer 11

a) Die Änderungen folgen der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen.

b) Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 12

a) Die Änderungen folgen der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen.

b)

aa) Die Änderungen folgen der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen.

bb) Die Änderungen dienen der Klarstellung.

c) Die Änderungen folgen der Zielsetzung geschlechtsneutraler Formulierungen.

Zu Nummer 13

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 14

a) Die Änderungen dient der Klarstellung.

b) Die Änderungen dient der Klarstellung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 28 Absatz 3 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Es fallen keine gesonderten Kosten für das Bundesland Berlin an.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es sind keine Kosten zu erwarten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Änderungen berühren die Zusammenarbeit nicht.

F. Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Da es sich bei den Änderungen nicht um grundsätzliche Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung handelt, bedarf es der Beteiligung der Bezirke nach Art. 68 der Verfassung von Berlin nicht.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Hier sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Hier sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Berlin, den 12.07.2023

Dr. Manja Schreiner

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Verzeichnis aller schiffbaren Landeswasserstraßen

1. Aalemannkanal
2. Alter Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal („Alte Fahrt“)
3. Alte Spree (in Spandau)
4. Müggelspree ab km 11,85 bis Landesgrenze
5. Grimnitzgraben
6. Havelshlenke
7. Heiligensee
8. Kanäle (Gräben) an der Müggelspree bei Neu-Venedig
sowie Walloch, Stichgraben Klein Venedig und Fredersdorfer Fließ bis Fürstenwalder
Damm
9. Maselakekanal
10. Neuköllner Schiffahrtskanal mit Oberhafen
11. Nordhafen Spandau
12. Stichkanal Kraftwerk Klingenberg
13. Stößensee
14. Tegeler Fließ unterhalb der Karolinenstraße
15. Tegeler Hafen mit Stichkanal
16. Teufelsseekanal
17. Tiefwerder Gewässer
18. Unterhafen Spandau (Südhafen)
19. Westhafen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der geänderten Textpassagen des alten und neuen Rechts

Der Text der aktuellen Verordnung ist beigefügt. Zugleich erfolgt eine vollständige Gegenüberstellung des alten und neuen Rechts zur Klarstellung und zur Erreichung eines besseren Verständnisses.

Landesschiffahrtverordnung Berlin vom 27. April 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2019	Neue Fassung
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) ¹Diese Verordnung gilt für die in der Anlage genannten schiffbaren Gewässer im Land Berlin (Landeswasserstraßen) sowie in Häfen und an Umschlagstellen, soweit Hafenverordnungen nicht abweichende Vorschriften enthalten.</p> <p>(2) ¹Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes entsprechend:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2),2. Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569, 2003 I S. 130),3. Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107),4. Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769).	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) ¹Diese Verordnung gilt für die in der Anlage genannten schiffbaren Gewässer im Land Berlin (Landeswasserstraßen) sowie in Häfen und an Umschlagstellen. ²Hafenverordnungen können ergänzende Vorschriften enthalten.</p> <p>(2) ¹Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten insbesondere die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes entsprechend:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2),2. Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569, 2003 I S. 130),3. Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107),4. Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769),

<p>(3) ¹Die Vorschriften der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572) finden auf den Landeswasserstraßen und abweichend von Absatz 1 auch auf allen Gewässern 2. Ordnung im Land Berlin Anwendung, auf denen Vermietboote zugelassen sind oder künftig zugelassen werden.</p>	<p>5. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123).</p> <p>(3) ¹Die Vorschriften der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572) finden auf den Landeswasserstraßen und abweichend von Absatz 1 auch auf allen Gewässern 2. Ordnung im Land Berlin Anwendung, auf denen Vermietboote zugelassen sind oder künftig zugelassen werden.</p>
<p>§ 2 Zuständigkeit</p> <p>¹Schiffahrtspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung und der in § 1 Abs. 2 genannten Vorschriften ist das für die Schiffahrts- und Hafenaufsicht zuständige Mitglied des Senats.</p>	<p>§ 2 Zuständigkeit</p> <p>¹Schiffahrtspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung und der in § 1 Abs. 2 genannten Vorschriften ist das für die Schiffahrts- und Hafenaufsicht zuständige Mitglied des Senats.</p>
<p>§ 2a Überwachungsbefugnis</p> <p>(1) ¹Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Verhütung von von der Schifffahrt ausgehender Gefahren und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Dienstkräfte der Schiffahrtspolizeibehörde, der Polizei und sonstiger Behörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen zu betreten, zu besichtigen und auf ihnen mitzufahren. ²Der Schiffsführer oder Mitglieder der Besatzung haben auf Anforderung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schifffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.</p> <p>(2) ¹Der Eigentümer, der Schiffsführer und der sonst für die Sicherheit Verantwortliche müssen den Dienstkräften nach Absatz 1 auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über besondere Vorkommnisse an Bord erteilen. ²Sie müssen den Dienstkräften Einblick in</p>	<p>§ 2a Überwachungsbefugnis</p> <p>1) ¹Den Dienstkräften der Schiffahrtspolizeibehörde, der Polizei und sonstiger Behörden obliegen die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. ² Im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben sind diese Dienstkräfte berechtigt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen zu betreten, zu besichtigen und auf ihnen mitzufahren. ³Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder Mitglieder der Besatzung haben auf Anforderung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schifffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.</p> <p>(2) ¹Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Schiffsführerin oder der Schiffsführer und sonst für die Sicherheit Verantwortliche müssen den Dienstkräften nach Absatz 1 auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über besondere Vorkommnisse an Bord</p>

<p>die Schiffs- und Ladepapiere gewähren und diese zur Prüfung aushändigen. ³Müssen Papiere zu Prüfzwecken von Bord mitgenommen werden, können Schiffsführer und Aufsichtspflichtiger hierüber eine Quittung verlangen.</p> <p>(3) ¹Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	<p>erteilen. ²Sie müssen den Dienstkräften Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewähren und diese zur Prüfung aushändigen. ³Müssen Papiere zu Prüfzwecken von Bord mitgenommen werden, können die Schiffsführerin oder der Schiffsführer und Aufsichtspflichtige hierüber eine Quittung verlangen.</p> <p>(3) ¹Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmung</p> <p>¹Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Verbände und Schwimmkörper.</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmung</p> <p>¹Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Verbände und Schwimmkörper.</p>
<p>§ 4 Bergfahrt</p> <p>¹Als Bergfahrt gilt auf dem Alten Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal die Fahrt in Richtung Havel, auf dem Neuköllner Schifffahrtskanal die Fahrt in Richtung Teltowkanal und auf den Stichkanälen und Altarmen die Fahrt in Richtung Kanal- und Altarmende.</p>	<p>§ 4 Bergfahrt</p> <p>¹Als Bergfahrt gilt auf dem Alten Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal die Fahrt in Richtung Havel, auf dem Neuköllner Schifffahrtskanal die Fahrt in Richtung Teltowkanal und auf den Stichkanälen und Altarmen die Fahrt in Richtung Kanal- und Altarmende.</p>
<p>§ 5 Zulassung zum Verkehr</p> <p>(1) ¹Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die den Vorschriften der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032) unterliegen, dürfen am Verkehr nur teilnehmen, wenn sie zum Verkehr technisch zugelassen sind und über eine gültige Fahrtauglichkeitsbescheinigung gemäß den §§ 6 oder 7 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung verfügen. ²Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung müssen den in der</p>	<p>§ 5 Zulassung zum Verkehr</p> <p>(1) ¹Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die den Vorschriften der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032) unterliegen, dürfen am Verkehr nur teilnehmen, wenn sie zum Verkehr technisch zugelassen sind und über eine gültige Fahrtauglichkeitsbescheinigung gemäß den §§ 6 oder 7 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung verfügen. ²Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung müssen den in der</p>

<p>Fahrtauglichkeitsbescheinigung genannten Anforderungen zum Befahren von Wasserstraßen der Zone 4 entsprechen.</p> <p>(2) ¹Kleinfahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 2 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226) sind zum Verkehr zugelassen, wenn sie ein Kennzeichen gemäß § 2 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung führen und den Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens gemäß § 6 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung erbringen oder unter den Voraussetzungen des § 3 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung von der Führung eines Kennzeichens befreit sind. ²Die Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668) bleibt unberührt.</p> <p>(3) ¹Beim Betrieb von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen ist die Fahrtauglichkeitsbescheinigung gemäß Absatz 1 oder der Nachweis gemäß Abs. 2 mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen der Schifffahrtspolizeibehörde oder der Wasserschutzpolizei auszuhändigen.</p>	<p>Fahrtauglichkeitsbescheinigung genannten Anforderungen zum Befahren von Wasserstraßen der Zone 4 entsprechen.</p> <p>(2) ¹Kleinfahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 2 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226) sind zum Verkehr zugelassen, wenn sie ein Kennzeichen gemäß § 2 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung führen und den Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens gemäß § 6 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung erbringen oder unter den Voraussetzungen des § 3 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung von der Führung eines Kennzeichens befreit sind. ²Die Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668) bleibt unberührt.</p> <p>(3) ¹Beim Betrieb von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen ist die Fahrtauglichkeitsbescheinigung gemäß Absatz 1 oder der Nachweis gemäß Abs. 2 mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen der Schifffahrtspolizeibehörde oder der Wasserschutzpolizei auszuhändigen.</p>
<p>§ 6 Fahrerlaubnis</p> <p>(1) ¹Wer</p> <p>1. ein Fahrzeug führen will, bedarf der für das Befahren von Bundeswasserstraßen der Zone 4 der Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066) vorgeschriebenen oder anerkannten Fahrerlaubnis,</p> <p>2. ein Sportboot gemäß § 2 Nummer 3 der Sportbootführerscheinverordnung vom 03. Mai 2017 (BGBl. I 1016, 4043) führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis gemäß § 3 Absatz 2 der Sportbootführerscheinverordnung.</p>	<p>§ 6 Fahrerlaubnis</p> <p>(1) ¹Wer</p> <p>1. ein Fahrzeug führen will, bedarf der für das Befahren von Bundeswasserstraßen der Zone 4 der Binnenschiffpersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204) vorgeschriebenen oder anerkannten Fahrerlaubnis,</p> <p>2. ein Sportboot gemäß § 2 Nummer 3 der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043) führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis gemäß § 3 Absatz 2 der Sportbootführerscheinverordnung.</p>

<p>(2) ¹Die Vorschriften über Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht sowie über Geltung und Fortgeltung anderer Befähigungsnachweise der Binnenschifferpatentverordnung und der Sportbootführerscheinverordnung bleiben unberührt.</p> <p>(3) ¹Für das Führen von Sportbooten unter Segel ist auf den Landeswasserstraßen eine Fahrerlaubnis gemäß Abs. 1 Nr. 2 erforderlich.</p> <p>(4) ¹Die erforderlichen Befähigungsnachweise sind beim Führen von Fahrzeugen mitzuführen und den zuständigen Personen der Schifffahrtspolizeibehörde oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</p> <p>(5) ¹Der Eigentümer, der Führer oder, sofern ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster eines Fahrzeuges dürfen nicht anordnen oder zulassen, dass jemand das Fahrzeug führt, der nicht Inhaber der erforderlichen Fahrerlaubnis (Abs. 1 bis 3) ist oder gegen den das Ruhen der Erlaubnis gemäß § 24 Abs. 2 der Binnenschifferpatentverordnung vollziehbar angeordnet wurde.</p>	<p>(2) ¹Die Vorschriften über Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht sowie über Geltung und Fortgeltung anderer Befähigungsnachweise der Binnenschiffpersonalverordnung und der Sportbootführerscheinverordnung bleiben unberührt.</p> <p>(3) ¹Für das Führen von Sportbooten unter Segel ist auf den Landeswasserstraßen eine Fahrerlaubnis gemäß Abs. 1 Nr. 2 erforderlich.</p> <p>(4) ¹Die erforderlichen Befähigungsnachweise sind beim Führen von Fahrzeugen mitzuführen und den zuständigen Personen der Schifffahrtspolizeibehörde oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</p> <p>(5) ¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder, sofern ein Ausrüstungsverhältnis besteht, Ausrüsterinnen oder Ausrüster eines Fahrzeuges dürfen nicht anordnen oder zulassen, dass eine Person das Fahrzeug führt, die nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis (Abs. 1 bis 3) ist oder gegen die die Aussetzung der Erlaubnis gemäß §§ 91 bis 95 Binnenschiffpersonalverordnung vollziehbar angeordnet wurde.</p>
§ 7 [aufgehoben]	§ 7 [aufgehoben]
§ 8 [aufgehoben]	§ 8 [aufgehoben]
<p>§ 9 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten ¹Zusätzlich zur Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung können Brückendurchfahrten bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den Seiten der Durchfahrt grüne Lichter, 2. über der Mitte der Durchfahrt gelbe Lichter, <ol style="list-style-type: none"> a) bei Verkehr in Berg- und Talfahrt ein gelbes Licht, 	<p>§ 9 Kennzeichnung der Brückendurchfahrten ¹Zusätzlich zur Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung können Brückendurchfahrten bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den Seiten der Durchfahrt grüne Lichter, 2. über der Mitte der Durchfahrt gelbe Lichter, <ol style="list-style-type: none"> a) bei Verkehr in Berg- und Talfahrt ein gelbes Licht,

b) bei Verkehr in nur einer Richtung zwei gelbe Lichter übereinander.				b) bei Verkehr in nur einer Richtung zwei gelbe Lichter übereinander.			
§ 10 Abmessungen, Tauchtiefen, Fahrgeschwindigkeiten				§ 10 Abmessungen, Tauchtiefen, Fahrgeschwindigkeiten			
(1) ¹ Für Fahrzeuge und gekuppelte Fahrzeuge gelten die folgenden höchstzulässigen Abmessungen und Abladetiefen:				(1) ¹ Für Fahrzeuge und gekuppelte Fahrzeuge gelten die folgenden höchstzulässigen Abmessungen und Abladetiefen:			
Landeswasserstraße	Länge	Breite	Abladetiefe	Landeswasserstraße	Länge	Breite	Abladetiefe
	in m	in m	in m		in m	in m	in m
1. Aalemannkanal	67	8,20		1. Aalemannkanal	67	8,20	
2. Alter Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal				2. Alter Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal			
2.1 km 0 bis km 0,75	70	9,00		2.1 km 0 bis km 0,75	70	9,00	
2.2 km 0,75 bis km 2,7	46	5,60		2.2 km 0,75 bis km 2,7	46	5,60	
3. Alte Spree (in Spandau)	90	9,60	2,00	3. Alte Spree (in Spandau)	90	9,60	2,00
4. Maselakekanal	58	8,20		4. Maselakekanal	58	8,20	
5. Neuköllner Schiffahrtskanal				5. Neuköllner Schiffahrtskanal			
5.1 km 0 bis km 1,9	49	7,00	1,75	5.1 km 0 bis km 1,9	49	7,00	1,75
5.2 km 1,9 bis km 3,3	67	8,20	1,75	5.2 km 1,9 bis km 3,3	67	8,20	1,75
5.3 km 3,3 bis km 4				5.3 km 3,3 bis km 4			

Fahrzeug	80	9,50	1,75	Fahrzeug	80	9,50	1,75
Verband	82	8,20	1,75	Verband	82	8,20	1,75
6. Nordhafen Spandau	41	5,00		6. Nordhafen Spandau	41	5,00	
7. Stößensee	46	5,60		7. Stößensee	46	5,60	
8. Tegeler Hafen mit Stichkanal	49	7,00		8. Tegeler Hafen mit Stichkanal	49	7,00	
9. Unterhafen Spandau	80	9,50		9. Unterhafen Spandau	80	9,50	
² Auf den sonstigen Landeswasserstraßen bleiben die Vorschriften des § 1.06 Nr. 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung unberührt.				² Auf den sonstigen Landeswasserstraßen bleiben die Vorschriften des § 1.06 Nr. 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung unberührt.			
(2) ¹ Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beträgt auf Landeswasserstraßen 8 km/h. ² Die Schifffahrtspolizeibehörde kann auf bestimmten Landeswasserstraßen oder Teilabschnitten abweichend von Satz 1 andere Höchstfahrgeschwindigkeiten festsetzen. ³ Die Belange des Gewässer- und Umweltschutzes und der Anlieger sind dabei zu berücksichtigen.				(2) ¹ Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beträgt auf Landeswasserstraßen 8 km/h. ² Die Schifffahrtspolizeibehörde kann auf bestimmten Landeswasserstraßen oder Teilabschnitten abweichend von Satz 1 andere Höchstgeschwindigkeiten festsetzen. ³ Die Belange des Gewässer- und Umweltschutzes und der Anlieger sind dabei zu berücksichtigen.			
§ 11 Überholen				§ 11 Überholen			
¹ Auf Kanälen und Altarmen ist das Überholen verboten. ² Satz 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge und ist auch nicht gegenüber Kleinfahrzeugen anzuwenden.				¹ Auf Kanälen und Altarmen ist das Überholen verboten. ² Satz 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge und ist auch nicht gegenüber Kleinfahrzeugen anzuwenden.			
§ 12 Gekuppeltes Fahren, Schleppverbände				§ 12 Gekuppeltes Fahren, Schleppverbände			
¹ Fahrzeuge dürfen andere Fahrzeuge - Kleinfahrzeuge ausgenommen - nur zum kurzen Verholen schleppen oder gekuppelt fortbewegen.				¹ Fahrzeuge dürfen andere Fahrzeuge - Kleinfahrzeuge ausgenommen - nur zum kurzen Verholen schleppen oder gekuppelt fortbewegen.			

<p>²Für das Schleppen oder gekuppelte Fahren von Kleinfahrzeugen gilt § 18 Abs. 2.</p>	<p>²Für das Schleppen oder gekuppelte Fahren von Kleinfahrzeugen gilt § 18 Abs. 2.</p>
<p>§ 12a Fahrt bei unsichtigem Wetter</p> <p>¹Die abweichenden Vorschriften für die Fahrt bei unsichtigem Wetter gemäß § 6.34 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung finden Anwendung.</p>	<p>§ 12a Fahrt bei unsichtigem Wetter</p> <p>¹Die abweichenden Vorschriften für die Fahrt bei unsichtigem Wetter gemäß § 6.34 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung finden Anwendung.</p>
<p>§ 13 Stilliegen</p> <p>(1) ¹An den durch die Zeichen E.5, E.6 oder E.7 (Anlage 7 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung) bezeichneten Liegestellen ist das Stilliegen nur in einer Schiffsbreite erlaubt, soweit nicht die Tafelzeichen E.5.1, E.5.2, E.5.3 oder Zusatztafeln zu den Tafelzeichen E.6 oder E.7 etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) ¹Auf dem Neuköllner Schiffahrtskanal dürfen Fahrzeuge nur mit Erlaubnis der Schiffahrtspolizeibehörde länger als zwei Wochen stilliegen. ²Das gilt nicht für Fahrgastschiffe an ihren behördlich genehmigten Liegestellen. ³Die Vorschrift des § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(3) ¹Auf Seen und seeartigen Erweiterungen findet § 7.01 Nr. 1 Satz 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung unter der Voraussetzung, dass die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, keine Anwendung.</p> <p>(4) ¹Im Nordhafen Spandau (Abzweigung von der Havel-Oder-Wasserstraße bei km 2,3) besteht außerhalb genehmigter Steganlagen oder ausgewiesener Liegeplätze ein allgemeines Liegeverbot im Sinne des § 7.02 Nr. 1 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.</p>	<p>§ 13 Stilliegen</p> <p>(1) ¹An den durch die Zeichen E.5, E.6 oder E.7 (Anlage 7 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung) bezeichneten Liegestellen ist das Stilliegen nur in einer Schiffsbreite erlaubt, soweit nicht die Tafelzeichen E.5.1, E.5.2, E.5.3 oder Zusatztafeln zu den Tafelzeichen E.6 oder E.7 etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) ¹Auf dem Neuköllner Schiffahrtskanal dürfen Fahrzeuge nur mit Erlaubnis der Schiffahrtspolizeibehörde länger als zwei Wochen stilliegen. ²Das gilt nicht für Fahrgastschiffe an ihren behördlich genehmigten Liegestellen. ³Die Vorschrift des § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(3) ¹Auf Seen und seeartigen Erweiterungen findet § 7.01 Nr. 1 Satz 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung unter der Voraussetzung, dass die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, keine Anwendung.</p> <p>(4) ¹Im Nordhafen Spandau (Abzweigung von der Havel-Oder-Wasserstraße bei km 2,3) besteht außerhalb genehmigter Steganlagen oder ausgewiesener Liegeplätze ein allgemeines Liegeverbot im Sinne des § 7.02 Nr. 1 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.</p>
<p>§ 14 Verhalten bei Stilliegen</p>	<p>§ 14 Verhalten bei Stilliegen</p>

<p>(1) ¹Beim Stilliegen ist jedes unnötige und vermeidbare Laufenlassen von Verbrennungsmotoren verboten.</p> <p>(2) ¹Soweit in Häfen, an Umschlagstellen oder Liegestellen Landstromanschlüsse für die Schifffahrt vorhanden sind, dürfen Verbrennungsmotoren nicht zur Stromerzeugung benutzt werden.</p> <p>(3) ¹In Häfen, an Umschlagstellen oder Liegestellen müssen vorhandene Anlagen für die feste und flüssige Abfallentsorgung benutzt werden.</p>	<p>(1) ¹Beim Stilliegen ist jedes unnötige und vermeidbare Laufenlassen von Verbrennungsmotoren verboten.</p> <p>(2) ¹Soweit in Häfen, an Umschlagstellen oder Liegestellen Landstromanschlüsse für die Schifffahrt vorhanden sind, dürfen Verbrennungsmotoren nicht zur Stromerzeugung benutzt werden.</p> <p>(3) ¹In Häfen, an Umschlagstellen oder Liegestellen müssen vorhandene Anlagen für die Entsorgung fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle benutzt werden.</p>
<p>§ 15 Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden</p> <p>¹An stillliegenden Fahrzeugen, die die Tafel Bild 61 oder die Tafel Bild 61a der Anlage 3 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung führen, darf innerhalb eines Bereiches von zehn Metern um das Fahrzeug nicht geraucht sowie kein ungeschütztes Licht oder Feuer verwendet werden.</p>	<p>§ 15 Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden</p> <p>¹An stillliegenden Fahrzeugen, die die Tafel Bild 61 oder die Tafel Bild 61a der Anlage 3 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung führen, darf innerhalb eines Bereiches von zehn Metern um das Fahrzeug nicht geraucht sowie kein ungeschütztes Licht oder Feuer verwendet werden.</p>
<p>§ 16 Laden und Löschen</p> <p>¹Fahrzeuge, deren Ladung aus wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, besteht, dürfen nur an den hierfür behördlich genehmigten Umschlagstellen geladen oder gelöscht werden.</p>	<p>§ 16 Laden und Löschen</p> <p>¹Fahrzeuge, deren Ladung aus wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), besteht, dürfen nur an den hierfür behördlich genehmigten Umschlagstellen geladen oder gelöscht werden.</p>
<p>§ 16a Binnenschifffahrtswaterstraßeninformationsdienste</p> <p>¹In Häfen und an Umschlagstellen an Binnenwasserstraßen der Klasse IV und höher gemäß der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen, die</p>	<p>§ 16a Binnenschifffahrtswaterstraßeninformationsdienste</p> <p>¹In Häfen und an Umschlagstellen an Binnenwasserstraßen der Klasse IV und höher gemäß der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen, die</p>

<p>1. dem gewerblichen Verkehr offenstehen und</p> <p>2. mit Umschlaganlagen für den intermodalen Verkehr ausgestattet sind oder deren jährliches Güterumschlagvolumen mindestens 500 000 Tonnen beträgt,</p> <p>sind Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste im Sinne der §§ 16b und 16c anzubieten.</p>	<p>1. dem gewerblichen Verkehr offenstehen und</p> <p>2. mit Umschlaganlagen für den intermodalen Verkehr ausgestattet sind oder deren jährliches Güterumschlagvolumen mindestens 500 000 Tonnen beträgt,</p> <p>sind Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste im Sinne der §§ 16b und 16c anzubieten.</p>
<p>§ 16b Inhalte und Benutzer</p> <p>(1) ¹Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste sind harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportmanagements in der Binnenschiffahrt einschließlich, sofern technisch durchführbar, der Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern.</p> <p>(2) ¹Benutzer der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste sind alle Nutzergruppen wie Schiffsführer, Betriebspersonal der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste, Betreiber von Schleusen, Brücken, Umschlaganlagen und Terminals, Hafenunternehmer, Wasserstraßenverwaltungen, Personal in Unfallbekämpfungszentren der Rettungsdienste, Flottenmanager, Verloader, Absender, Empfänger, Frachtmakler und Ausrüster.</p>	<p>§ 16b Inhalte und Benutzerinnen und Benutzer</p> <p>(1) ¹Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste sind harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportmanagements in der Binnenschiffahrt einschließlich, sofern technisch durchführbar, der Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern.</p> <p>(2) ¹Benutzerinnen und Benutzer der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste sind alle Nutzergruppen wie die Schiffsführerin oder der Schiffsführer, Betriebspersonal der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste, Betreiberinnen oder Betreiber von Schleusen, Brücken, Umschlaganlagen, Terminals und Häfen, Wasserstraßenverwaltungen, Personal in Unfallbekämpfungszentren der Rettungsdienste, Flottenmanagerinnen und Flottenmanager, in der Verladung, bei der Absendung oder dem Empfang tätige Personen, Frachtmaklerinnen und Frachtmakler sowie Ausrüsterinnen und Ausrüster.</p>
<p>§ 16c Pflichten der Anbieter</p> <p>(1) ¹Der Hafenunternehmer oder der Betreiber der Umschlagstelle hat sicherzustellen, dass</p> <p>1. den Benutzern der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste alle für die Navigation und Reiseplanung relevanten Daten</p>	<p>§ 16c Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter</p> <p>(1) ¹Wer einen Hafen oder eine Umschlagstelle betreibt, hat sicherzustellen, dass</p> <p>1. den Benutzerinnen und Benutzern der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste alle für die Navigation und Reiseplanung relevanten Daten</p>

<p>gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152; Nr. L 344 S. 52) in einem elektronischen Format zugänglich sind,</p> <p>2. den Benutzern der Binnenschiffahrtsinformationsdienste navigationstaugliche elektronische Schifffahrtskarten zur Verfügung stehen, soweit sich der Hafen oder die Umschlagstelle an einer Binnenwasserstraße der Klasse V a und höher gemäß der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen befindet,</p> <p>3. elektronische Meldungen der erforderlichen Daten von Schiffen empfangen werden können, soweit internationale, bundes- oder landesrechtliche Vorschriften ein Meldeverfahren für Schiffe vorsehen und</p> <p>4. Nachrichten für die Binnenschifffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form bereitstehen und in einem elektronischen Format zugänglich sind, wobei die standardisierten Nachrichten mindestens die für die sichere Schiffführung erforderlichen Informationen enthalten müssen.</p> <p>(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Pflichten sind entsprechend den in den einschlägigen technischen Leitlinien und Spezifikationen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG zu erfüllen; der jeweiligen Pflicht ist spätestens 30 Monate nach dem Inkrafttreten der einschlägigen technischen Leitlinie oder Spezifikation nachzukommen.</p>	<p>gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152; Nr. L 344 S. 52) in der jeweils geltenden Fassung in einem elektronischen Format zugänglich sind,</p> <p>2. den Benutzerinnen und Benutzern der Binnenschiffahrtsinformationsdienste navigationstaugliche elektronische Schifffahrtskarten zur Verfügung stehen, soweit sich der Hafen oder die Umschlagstelle an einer Binnenwasserstraße der Klasse V a und höher gemäß der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen befindet,</p> <p>3. elektronische Meldungen der erforderlichen Daten von Schiffen empfangen werden können, soweit internationale, bundes- oder landesrechtliche Vorschriften ein Meldeverfahren für Schiffe vorsehen und</p> <p>4. Nachrichten für die Binnenschifffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form bereitstehen und in einem elektronischen Format zugänglich sind, wobei die standardisierten Nachrichten mindestens die für die sichere Schiffführung erforderlichen Informationen enthalten müssen.</p> <p>(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Pflichten sind entsprechend den in einschlägigen technischen Leitlinien und Spezifikationen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG zu erfüllen; der jeweiligen Pflicht ist spätestens 30 Monate nach dem Inkrafttreten der einschlägigen technischen Leitlinie oder Spezifikation nachzukommen.</p>
<p>§ 17 Segelverbot</p>	<p>§ 17 Segelverbot</p>

<p>¹Auf Kanälen und Altarmen darf nicht unter Segel gefahren werden.</p>	<p>¹Auf Kanälen und Altarmen darf nicht unter Segel gefahren werden.</p>
<p>§ 18 Betrieb von Kleinfahrzeugen</p> <p>(1) ¹Kleinfahrzeuge müssen auf Kanälen, in engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren.</p> <p>(2) ¹Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens 9 Kleinfahrzeuge im Anhang führen. ²Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.</p> <p>(3) ¹Abweichend von § 3.20 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung brauchen Kleinfahrzeuge bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn sie an genehmigten Liegestellen stillliegen.</p> <p>(4) ¹Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen stillliegen.</p> <p>(5) ¹An genehmigten Liegestellen darf die zugelassene Liegedauer nicht überschritten werden. ²Kleinfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie weder in der Länge noch in der Breite über den genehmigten Liegebereich hinausragen.</p>	<p>§ 18 Betrieb von Kleinfahrzeugen</p> <p>(1) ¹Kleinfahrzeuge müssen auf Kanälen, in engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren.</p> <p>(2) ¹Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens 9 Kleinfahrzeuge im Anhang führen. ²Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.</p> <p>(3) ¹Abweichend von § 3.20 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung brauchen Kleinfahrzeuge bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn sie an genehmigten Liegestellen stillliegen.</p> <p>(4) ¹Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen stillliegen.</p> <p>(5) ¹An genehmigten Liegestellen darf die zugelassene Liegedauer nicht überschritten werden. ²Kleinfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie weder in der Länge noch in der Breite über den genehmigten Liegebereich hinausragen.</p>
<p>§ 18a Bezeichnung der Sportfahrzeuge beim Einsatz von Tauchern</p> <p>¹Sportfahrzeuge, von denen aus Sporttauchen betrieben wird, müssen, neben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung, die Bezeichnung nach § 8.12 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung führen.</p>	<p>§ 18a Bezeichnung der Sportfahrzeuge beim Einsatz von Tauchern</p> <p>¹Sportfahrzeuge, von denen aus Sporttauchen betrieben wird, müssen, neben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung, die Bezeichnung nach § 8.12 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung führen.</p>
<p>§ 19 Vermietung von Sportbooten</p>	<p>§ 19 Vermietung von Sportbooten</p>

<p>(1) Für die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung im Anwendungsbereich dieser Verordnung finden die Vorschriften der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572) Anwendung.</p> <p>(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Schifffahrtspolizeibehörde Sportboote ohne Antriebsmaschine, die nicht unter Segel fahren, und deren Inbetriebnahme nur auf Gewässerflächen ohne durchgehenden Schiffsverkehr erfolgen soll, zur gewerbsmäßigen Vermietung zulassen, wenn der Vermieter nachweist, daß</p> <p>1. das Sportboot nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fahrtauglich und ein ausreichender Mindestfreibord gegeben ist und</p> <p>2. die wasserbaulichen Anlagen am Sitz der Betriebsstätte Gewähr dafür bieten, daß ein gefahrloses Anbordkommen und Vonbordgehen gegeben ist.</p> <p>(3) ¹Die Anzahl der zugelassenen Personen ist für jedes Sportboot festzusetzen. ²Die Zulassungen können mit Nebenbestimmungen (insbesondere über die Kennzeichnung der Boote, die Mindestfreibordmarkierung, die Pflichten des Unternehmers und der Benutzer) versehen werden. ³Die Gültigkeit der Zulassung ist auf eine Wassersportsaison zu begrenzen.</p>	<p>(1) ¹Für die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung im Anwendungsbereich dieser Verordnung finden die Vorschriften der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572) Anwendung.</p> <p>(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Schifffahrtspolizeibehörde Sportboote ohne Antriebsmaschine, die nicht unter Segel fahren, und deren Inbetriebnahme nur auf Gewässerflächen ohne durchgehenden Schiffsverkehr erfolgen soll, zur gewerbsmäßigen Vermietung zulassen, wenn Vermieterinnen und Vermieter nachweisen, daß</p> <p>1. das Sportboot nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fahrtauglich und ein ausreichender Mindestfreibord gegeben ist und</p> <p>2. die wasserbaulichen Anlagen am Sitz der Betriebsstätte Gewähr dafür bieten, daß ein gefahrloses Anbordkommen und Vonbordgehen gegeben ist.</p> <p>(3) ¹Die Anzahl der zugelassenen Personen ist für jedes Sportboot festzusetzen. ²Die Zulassungen können mit Nebenbestimmungen (insbesondere über die Kennzeichnung der Boote, die Mindestfreibordmarkierung, die Pflichten des Unternehmers und der Benutzer) versehen werden. ³Die Gültigkeit der Zulassung ist auf eine Wassersportsaison zu begrenzen.</p>
<p>§ 20 Sonderregelungen, Ausnahmen</p> <p>(1) ¹Die Sonderregelungen für Fahrzeuge im öffentlichen Dienst des § 1.24 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gelten auch für Fahrzeuge der Schifffahrtspolizeibehörde des Landes Berlin und für Wasserrettungsfahrzeuge</p>	<p>§ 20 Sonderregelungen, Ausnahmen</p> <p>(1) ¹Die Sonderregelungen für Fahrzeuge im öffentlichen Dienst des § 1.24 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gelten auch für Fahrzeuge der Schifffahrtspolizeibehörde des Landes Berlin und für Wasserrettungsfahrzeuge</p>

<p>einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft im Rettungseinsatz. ²Die in Satz 1 genannten Fahrzeuge sind unter den Voraussetzungen des § 1.24 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung auch von der Beachtung dieser Verordnung befreit.</p> <p>(2) ¹Die Schifffahrtspolizeibehörde kann von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen, soweit dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. ²Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Befristungen) versehen werden. ³Schriftliche Ausnahmegenehmigungen sind beim Betrieb von Fahrzeugen mitzuführen und den zuständigen Personen der Schifffahrtspolizeibehörde oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</p> <p>(3) ¹Von den Ausnahmen darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebrauch gemacht werden.</p>	<p>einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft im Rettungseinsatz. ²Die in Satz 1 genannten Fahrzeuge sind unter den Voraussetzungen des § 1.24 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung auch von der Beachtung dieser Verordnung befreit.</p> <p>(2) ¹Die Schifffahrtspolizeibehörde kann von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragstellerinnen und Antragsteller genehmigen, soweit dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. ²Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Befristungen) versehen werden. ³Schriftliche Ausnahmegenehmigungen sind beim Betrieb von Fahrzeugen mitzuführen und den zuständigen Personen der Schifffahrtspolizeibehörde oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</p> <p>(3) ¹Von den Ausnahmen darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebrauch gemacht werden.</p> <p>(4) Die auf Grund der Verordnung über die Eignung und die Befähigung zum Führen von Motor- und Segelbooten auf den Gewässern in Berlin vom 27. Juli 1976 (GVBl. S. 1675) erteilten Fahrerlaubnisse gelten im Land Berlin fort.</p>
<p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

<p>1. einer der in § 5 Absatz 1 oder 2, § 6 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, § 15 der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung oder in § 6 Nummer 1 der Wasserskiverordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht oder entgegen § 4a Absatz 1 der Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten mit einem Sportboot am Verkehr teilnimmt,</p> <p>2. entgegen § 2a Abs. 1 den mit der Überwachung betrauten Personen das Betreten oder das Besichtigen des Fahrzeugs oder der schwimmenden Anlage oder das Mitfahren auf Fahrzeugen nicht gestattet oder gemäß Absatz 2 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt oder aushändigt,</p> <p>3. entgegen § 15 innerhalb des darin genannten Bereiches raucht oder offenes Feuer oder ungeschütztes Licht gebraucht,</p> <p>4. ohne Zulassung gemäß § 19 Abs. 2 ein Sportboot vermietet oder einer der in § 11 Nummer 1 oder 2 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,</p> <p>5. entgegen § 19 Abs. 3 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 einer vollziehbaren Auflage nicht oder nicht ausreichend nachkommt oder einer der in § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung aufgeführten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder</p>	<p>1. einer der in § 5 Absatz 1 oder 2, § 6 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, § 15 der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung oder in § 6 Nummer 1 der Wasserskiverordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht oder entgegen § 4a Absatz 1 der Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten mit einem Sportboot am Verkehr teilnimmt,</p> <p>2. entgegen § 2a Abs. 1 den mit der Überwachung betrauten Personen das Betreten oder das Besichtigen des Fahrzeugs oder der schwimmenden Anlage oder das Mitfahren auf Fahrzeugen nicht gestattet oder gemäß Absatz 2 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt oder aushändigt,</p> <p>3. entgegen § 15 innerhalb des darin genannten Bereiches raucht oder offenes Feuer oder ungeschütztes Licht gebraucht,</p> <p>4. ohne Zulassung gemäß § 19 Abs. 2 ein Sportboot vermietet oder einer der in § 11 Nummer 1 oder 2 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,</p> <p>5. entgegen § 19 Abs. 3 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 einer vollziehbaren Auflage nicht oder nicht ausreichend nachkommt oder einer der in § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung aufgeführten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder</p>
--	--

<p>6. als eine die Fischerei ausübende Person der in § 11 Absatz 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung genannten Verpflichtung nicht nachkommt.</p> <p>(2) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nummer 4 des Berliner Wassergesetzes handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied der Besatzung einer der in § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt oder als Mitglied der diensttuenden Mindestbesatzung die in § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichnete Handlung begeht oder als von der Schiffsführung beauftragtes Mitglied der Besatzung einer in § 25 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p> <p>(3) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder nach § 1.03 Nr. 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person</p> <p>1. einer der in § 5 Absatz 4 Nummer 1 bis 3, § 8 Nummer 1, § 11 Absatz 2 oder 3 Nummer 1 bis 4 § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 12 oder 13, § 13 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, § 14 Absatz 1, § 15 Nummer 1, § 16, § 17 Nummer 1, § 18 Nummer 1, § 19 Nummer 1, § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder § 21 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,</p>	<p>6. als eine die Fischerei ausübende Person der in § 11 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung genannten Verpflichtung nicht nachkommt.</p> <p>(2) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nummer 4 des Berliner Wassergesetzes handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied der Besatzung einer der in § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt oder als Mitglied der diensttuenden Mindestbesatzung die in § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichnete Handlung begeht oder als von der Schiffsführung beauftragtes Mitglied der Besatzung einer in § 25 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p> <p>(3) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführerin oder Schiffsführer oder nach § 1.03 Nr. 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person</p> <p>1. einer der in § 5 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3, § 8 Nr. 1, § 11 Abs. 2 oder 3 Nr. 1 bis 4, § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 12 oder 13, § 13 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, § 14 Abs. 1, § 15 Nr. 1, § 16, § 17 Nr. 1, § 18 Nr. 1, § 19 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 21 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,</p>
---	--

<p>2. entgegen § 10 Abs. 2 die höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten überschreitet,</p> <p>3. entgegen § 11 andere Fahrzeuge überholt,</p> <p>4. der Vorschrift des § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt.</p> <p>(4) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer</p> <p>1. einer der in § 5 Absatz 5 Nummer 1 bis 22, § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 4 Nummer 1 bis 9, § 12 Absatz 3, § 20 Absatz 2 Nummer 1, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 1 Nummer 1, § 23 Absatz 1 oder 2 Nummer 1, 10 oder 14, § 24 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 7, § 25 Absatz 3 oder § 36 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, § 6 Nummer 3 der Wasserskiverordnung, § 8 Nummer 1 der Wassermotorräder-Verordnung oder in § 11 Nummer 3 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,</p> <p>2. Fahrzeuge, Verbände oder gekuppelte Fahrzeuge führt,</p> <p>a) die entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 zum Verkehr nicht zugelassen sind,</p> <p>b) deren Ausrüstung, Einrichtung oder Besatzung nicht den Anforderungen entsprechen oder</p> <p>c) die die nach § 10 Absatz 1 höchstzulässigen Abmessungen oder Abladetiefen überschreiten,</p>	<p>2. entgegen § 10 Abs. 2 die höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten überschreitet,</p> <p>3. entgegen § 11 andere Fahrzeuge überholt,</p> <p>4. der Vorschrift des § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt.</p> <p>(4) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführerin oder Schiffsführer</p> <p>1. einer der in § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 22, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 9, § 12 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 23 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 10 oder 14, § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 7, § 25 Abs. 3 oder § 36 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, § 6 Nr. 3 der Wasserskiverordnung, § 8 Nr. 1 der Wassermotorräder-Verordnung oder in § 11 Nr. 3 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,</p> <p>2. Fahrzeuge, Verbände oder gekuppelte Fahrzeuge führt,</p> <p>a) die entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zum Verkehr nicht zugelassen sind,</p> <p>b) deren Ausrüstung, Einrichtung oder Besatzung nicht den Anforderungen entsprechen oder</p> <p>c) die die nach § 10 Abs. 1 höchstzulässigen Abmessungen oder Abladetiefen überschreiten,</p>
--	---

<p>3. entgegen § 6 Abs. 1 ein Fahrzeug oder Sportboot ohne Fahrerlaubnis führt,</p> <p>4. entgegen § 5 Abs. 3 die Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens oder entgegen § 6 Abs. 4 den erforderlichen Befähigungsnachweis nicht mitführt oder nicht aushändigt,</p> <p>5. einer Vorschrift über</p> <p>a) das gekuppelte Fahren oder Schleppen nach § 12 oder § 18 Abs. 2,</p> <p>b) das Stillliegen nach § 13 oder § 18 Absatz 4 oder 5,</p> <p>c) das Verhalten beim Stillliegen nach § 14,</p> <p>d) das Laden und Löschen nach § 16 oder</p> <p>e) das Verbot des Segelns nach § 17 zuwiderhandelt,</p> <p>6. entgegen § 18 a das Sportfahrzeug beim Einsatz von Tauchern nicht bezeichnet.</p> <p>(5) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster</p> <p>1. einer der in § 5 Absatz 6 Nummer 1 bis 6, § 7 Absatz 2 Nummer 1, § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 5, § 12 Absatz 4, § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 2, § 23 Absatz 1, § 24</p>	<p>3. entgegen § 6 Abs. 1 ein Fahrzeug oder Sportboot ohne Fahrerlaubnis führt,</p> <p>4. entgegen § 5 Abs. 3 die Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens oder entgegen § 6 Abs. 4 den erforderlichen Befähigungsnachweis nicht mitführt oder nicht aushändigt,</p> <p>5. einer Vorschrift über</p> <p>a) das gekuppelte Fahren oder Schleppen nach § 12 oder § 18 Abs. 2,</p> <p>b) das Stillliegen nach § 13 oder § 18 Abs. 4 oder 5,</p> <p>c) das Verhalten beim Stillliegen nach § 14,</p> <p>d) das Laden und Löschen nach § 16 oder</p> <p>e) das Verbot des Segelns nach § 17 zuwiderhandelt,</p> <p>6. entgegen § 18 a das Sportfahrzeug beim Einsatz von Tauchern nicht bezeichnet.</p> <p>(5) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümerin oder Eigentümer oder Ausrüsterin oder Ausrüster</p> <p>1. einer der in § 5 Abs. 6 Nr. 1 bis 6, § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 4, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 2 oder § 25 Abs. 4 der Verordnung zur</p>
---	---

<p>Absatz 2 oder § 25 Absatz 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung oder in § 8 Nummer 2 der Wassermotorräder-Verordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,</p> <p>2. die Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnet oder zulässt, die entgegen § 5 nicht zum Verkehr zugelassen sind oder deren Bau, Ausrüstung, Einrichtung oder Besatzung nicht den Anforderungen entsprechen,</p> <p>3. entgegen § 6 Absatz 5 das Führen eines Fahrzeuges anordnet oder zulässt,</p> <p>4. die Führung von Fahrzeugen, Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen anordnet oder zulässt, die die in § 10 Abs. 1 höchstzulässigen Abmessungen oder Abladetiefen überschreiten,</p> <p>5. anordnet oder zulässt, dass</p> <p>a) entgegen § 13 Abs. 1 Fahrzeuge auf den Kanälen nebeneinander,</p> <p>b) entgegen § 13 Abs. 2 Fahrzeuge ohne Erlaubnis länger als zwei Wochen,</p> <p>c) entgegen § 13 Absatz 4 Fahrzeuge oder entgegen § 18 Absatz 4 unbemannte Kleinfahrzeuge außerhalb genehmigter Liegestellen stillliegen,</p> <p>d) entgegen § 14 Abs. 1 Verbrennungsmotore unnötig und vermeidbar oder entgegen § 14 Abs. 2 trotz vorhandener Stromanschlüsse für die</p>	<p>Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung oder in § 8 Nr. 2 der Wassermotorräder-Verordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,</p> <p>2. die Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnet oder zulässt, die entgegen § 5 nicht zum Verkehr zugelassen sind oder deren Bau, Ausrüstung, Einrichtung oder Besatzung nicht den Anforderungen entsprechen,</p> <p>3. entgegen § 6 Abs. 5 das Führen eines Fahrzeuges anordnet oder zulässt,</p> <p>4. die Führung von Fahrzeugen, Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen anordnet oder zulässt, die die in § 10 Abs. 1 höchstzulässigen Abmessungen oder Abladetiefen überschreiten,</p> <p>5. anordnet oder zulässt, dass</p> <p>a) entgegen § 13 Abs. 1 Fahrzeuge auf den Kanälen nebeneinander,</p> <p>b) entgegen § 13 Abs. 2 Fahrzeuge ohne Erlaubnis länger als zwei Wochen,</p> <p>c) entgegen § 13 Abs. 4 Fahrzeuge oder entgegen § 18 Abs. 4 unbemannte Kleinfahrzeuge außerhalb genehmigter Liegestellen stillliegen,</p> <p>d) entgegen § 14 Abs. 1 Verbrennungsmotore unnötig und vermeidbar oder entgegen § 14 Abs. 2 trotz vorhandener Stromanschlüsse für die</p>
--	--

<p>Schifffahrt zur Stromerzeugung in Betrieb gesetzt werden,</p> <p>e) entgegen § 14 Abs. 3 Abfall nicht in vorhandene Anlagen entsorgt wird,</p> <p>f) entgegen § 16 Satz 1 wassergefährdende Stoffe außerhalb der dafür behördlich genehmigten Umschlagstellen geladen oder gelöscht werden,</p> <p>g) entgegen § 16 Satz 2 an den Umschlagstellen für Tankschiffe festgemacht wird, wenn dort bereits ein Tankschiff liegt,</p> <p>h) entgegen § 18 Abs. 2 Kleinfahrzeuge andere als Kleinfahrzeuge oder in anderer als dort zugelassener Weise oder mehr als die jeweils zulässige Anzahl von Kleinfahrzeugen fortbewegen.</p> <p>(6) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt schließlich, wer als Unternehmer oder Betreiber eines Hafens oder einer Umschlagstelle einer der in § 25 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung bezeichneten Verpflichtung oder entgegen § 16c einer dort genannten Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p>	<p>Schifffahrt zur Stromerzeugung in Betrieb gesetzt werden,</p> <p>e) entgegen § 14 Abs. 3 Abfall nicht in vorhandene Anlagen entsorgt wird,</p> <p>f) entgegen § 16 Satz 1 wassergefährdende Stoffe außerhalb der dafür behördlich genehmigten Umschlagstellen geladen oder gelöscht werden,</p> <p>g) entgegen § 16 Satz 2 an den Umschlagstellen für Tankschiffe festgemacht wird, wenn dort bereits ein Tankschiff liegt,</p> <p>h) entgegen § 18 Abs. 2 andere als Kleinfahrzeuge oder in anderer als dort zugelassener Weise oder mehr als die jeweils zulässige Anzahl von Kleinfahrzeugen fortbewegt werden.</p> <p>(6) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes handelt schließlich, wer als Unternehmerin oder Unternehmer oder Betreiberin oder Betreiber eines Hafens oder einer Umschlagstelle einer der in § 25 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung bezeichneten Verpflichtung oder entgegen § 16c einer dort genannten Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p>
<p>§ 22 Anwendungsvorschriften</p> <p>¹Die in § 1 Abs. 2 und in den §§ 5, 6 und 16 sowie § 19 Abs. 1 genannten Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>§ 22 Anwendungsvorschriften</p> <p>¹Die in § 1 Abs. 2 und in den §§ 2 a, 5, 6 und 16 sowie § 19 Abs. 1 genannten Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>
<p>§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p>§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>

<p>(2) ¹Die Verordnung zur Anwendung und Ergänzung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 15. Juli 1988 (GVBl. S. 1298) wird aufgehoben, soweit sie nicht durch die Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107 / GVBl. S. 516), die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769), und die Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 12. April 1995 (VKBl. 1995 S. 254) außer Kraft getreten ist.</p> <p>(3) ¹Die Verordnung über das zeitliche Fahrverbot für Sportboote mit Verbrennungsmotor vom 1. April 1981 (GVBl. S. 562) wird aufgehoben, soweit sie nicht durch die Verordnung über das Fahren mit Sportfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 22. Mai 1995 (BGBl. I S. 737) außer Kraft getreten ist.</p>	<p>(2) ¹Die Verordnung zur Anwendung und Ergänzung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 15. Juli 1988 (GVBl. S. 1298) wird aufgehoben, soweit sie nicht durch die Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107/GVBl. S. 516), die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769), und die Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 12. April 1995 (VKBl. 1995 S. 254) außer Kraft getreten ist.</p> <p>(3) ¹Die Verordnung über das zeitliche Fahrverbot für Sportboote mit Verbrennungsmotor vom 1. April 1981 (GVBl. S. 562) wird aufgehoben, soweit sie nicht durch die Verordnung über das Fahren mit Sportfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 22. Mai 1995 (BGBl. I S. 737) außer Kraft getreten ist.</p>
<p>Anlage (zu § 1 Abs. 1) Verzeichnis aller schiffbaren Landeswasserstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aalemannkanal 2. Alter Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal 3. Alte Spree (in Spandau) 4. Spree von der Landesgrenze bis Dämeritzsee (oberhalb) 5. Grimnitzgraben 6. Havelshlenke 7. Heiligensee 8. Kanäle (Gräben) an der Müggelspree bei Neu-Venedig 	<p>Anlage (zu § 1 Abs. 1) Verzeichnis aller schiffbaren Landeswasserstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aalemannkanal 2. Alter Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal („Alte Fahrt“) 3. Alte Spree (in Spandau) 4. Müggelspree ab km 11,85 bis Landesgrenze 5. Grimnitzgraben 6. Havelshlenke 7. Heiligensee 8. Kanäle (Gräben) an der Müggelspree bei Neu-Venedig

<p>sowie Walloch, Stichgraben Klein Venedig und Fredersdorfer Fließ bis Fürstenwalder Damm</p> <ol style="list-style-type: none">9. Maselakekanal10. Neuköllner Schifffahrtskanal mit Oberhafen11. Nordhafen Spandau12. Stichkanal Kraftwerk Klingenberg13. Stößensee14. Tegeler Fließ unterhalb der Karolinenstraße15. Tegeler Hafen mit Stichkanal16. Teufelsseekanal17. Tiefwerder Gewässer18. Unterhafen Spandau (Südhafen)19. Westhafen	<p>sowie Walloch, Stichgraben Klein Venedig und Fredersdorfer Fließ bis Fürstenwalder Damm</p> <ol style="list-style-type: none">9. Maselakekanal10. Neuköllner Schifffahrtskanal mit Oberhafen11. Nordhafen Spandau12. Stichkanal Kraftwerk Klingenberg13. Stößensee14. Tegeler Fließ unterhalb der Karolinenstraße15. Tegeler Hafen mit Stichkanal16. Teufelsseekanal17. Tiefwerder Gewässer18. Unterhafen Spandau (Südhafen)19. Westhafen
--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Beigefügt der jeweilige Link zu den zitierten Rechtsvorschriften, Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017L2397>) und

Delegierte Richtlinie 2020/12 der Kommission vom 2. August 2019 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020L0012&from=DE>).